Satzung genehmigt mit Bescheid vom 30.10.2020



Satzung der ASKO Europa-Stiftung

Präambel

Nach der leidvollen Geschichte vieler Nationen in Europa nahm nach Ende des zweiten Weltkrieges das Modell „Europa", mit dem das Zusammenleben europäischer Nationen in Frieden, Freiheit, sozialer Sicherheit und Wohlstand gesichert werden sollte, sukzessive Gestalt an.

Eine Prämisse der Gründer der ASKO Europa-Stiftung im Jahr 1990 war, einen Beitrag für die Bewahrung und Weiterentwicklung eines geeinten, demokratischen, nachhaltigen, friedlichen und freien Europa durch geeignete Maßnahmen, gezielte Unterstützung, sinnvolle Kooperationen und Förderung im Rahmen der Gemeinnützigkeit und mit Blick auf alle demokratischen Bürgergesellschaften zu leisten.

Die bereits bei der Gründung der Stiftung bestehende und durch berufliche Bildungsmaßnahmen mit der ASKO AG verbundene Europäische Akademie Otzenhausen bot sich als sehr geeignete Basis für die Umsetzung eines Teils der Satzungszwecke an.

Im Laufe der Jahre entstand dabei der Verbund „Partner für Europa", ein Zusammenschluss mehrerer unabhängiger Stiftungen, dessen Gemeinsamkeiten in der Verwirklichung der Satzungsziele zu beständiger Zusammenarbeit führten.
In gemeinsamer Trägerschaft ist die Europäische Akademie Otzenhausen ein zentraler Ort für Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Information, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur der „Partner für Europa".

Im Jahr 2014 beschlossen die Kuratorien der Stiftung Europrofession und der ASKO Europa-Stiftung die Zusammenlegung der beiden Stiftungen und die Fortführung der in den beiden Satzungen verankerten Stiftungszwecke. Die ASKO Europa-Stiftung wurde mit der vollzogenen Übertragung der Vermögenswerte der Stiftung Europrofession so gestärkt, dass sie die Zwecke beider Stiftungen dauerhaft und zielstrebig verfolgen kann.

In Anbetracht des Ausscheidens der letzten Organmitglieder der ersten Stunde erfolgt eine Anpassung der Satzung an die aktuellen Gegebenheiten und Erfordernisse sowie die gesetzlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorgaben.

§1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen ASKO Europa-Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.

§2
Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Zweck der Stiftung ist die Förderung:

a) der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2, Nr. 1 AO)
b) der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2, Nr. 7 AO)
c) der internationalen Gesinnung (§ 52 Abs. 2, Nr. 13 AO)
d) des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2, Nr. 24 AO)
e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2, Nr.25)

auch durch die ideelle und materielle Unterstützung der Europäischen Akademie Otzenhausen gGmbH mit Sitz in Saarbrücken. Dafür wendet die Stiftung der Europäischen Akademie Otzenhausen gGmbH jährlich einen Betrag in Höhe der Hälfte der um die Verwaltungskosten und Kapitalkosten der Stiftung geminderten Erträge des Stiftungsvermögens aus Vermögensverwaltung eines Jahres, unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zu. Dies jedoch - vorbehaltlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stiftung – in Höhe von mindestens 300.000 EUR und höchstens 500.000 EUR und ergänzt um die dazu bestimmten Zuwendungen Dritter des entsprechenden Jahres für die Förderung der unter a) bis e) genannten Zwecke.

(2) Die Aufgaben werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere erfüllt durch:

zu a) die Förderung von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Organisationen und Institutionen sowie Forschungsprojekten und entsprechenden Veranstaltungen, die sich der europäischen Integration auf föderativer Grundlage widmen.

zu b) die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung förderungswürdiger Nachwuchs-und Führungskräfte aus allen Wirtschafts- und Verwaltungsbereichen durch Bildungsprogramme, Veranstaltungen sowie Information und Kommunikation.

zu c) die Förderung internationaler Gesinnung und Zusammenarbeit, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Hier sollen insbesondere Maßnahmen, wie Austausch- und Begegnungsprogramme, gefördert werden, die das Ziel verfolgen, das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung in den europäischen Gesellschaften und auch darüber hinaus zu verankern.

zu d) die Förderung von Initiativen, Publikationen und Programmen, die der Bewahrung, Unterstützung und Entwicklung unseres demokratischen Staatswesens dienen.

zu e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Unterstützung von Maßnahmen und Programmen in Themen der Migration und Integration, von Initiativen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Zusammenarbeit im SaarLorLux-Raum und zur Festigung der deutsch-französischen Beziehungen.

(3) Die Stiftung führt geeignete Maßnahmen selbst oder in Kooperation mit bestehenden nationalen und internationalen Bildungseinrichtungen durch. Sie kann sich an anderen Körperschaften mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen.

§3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter dürfen keine Fördermittel der Stiftung für eigene Zwecke erhalten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§4
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung verfügt über das von der ASKO Deutsche Kaufhaus AG gestiftete Vermögen sowie das von der Stiftung Europrofession mit Zusammenlegung eingebrachte Vermögen. Das neue Grundstockvermögen setzt sich aus dem bestehenden Grundstockvermögen der ASKO Europa-Stiftung und dem eingebrachten Grundstockvermögen der Stiftung Europrofession zusammen und wird in dieser Form in der Bilanz der ASKO Europa-Stiftung dauerhaft dokumentiert.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes ist das Grundstockvermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne werden zur Zweckerfüllung verwendet, es sei denn das Kuratorium beschließt, die Umschichtungsgewinne der Umschichtungsrücklage zuzuführen.

(3) Die Stiftung ist bemüht, weitere Zustiftungen zu erhalten.

(4) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet erscheint, können mit Zustimmung des Kuratoriums Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 50 % des gesamten Grundstockvermögens, angegriffen werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag so weit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Insoweit ist ein mit dem Finanzamt abgestimmter Rückführungsplan zu erstellen. Derartige Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§5
Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und/oder aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab zu decken.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen für ihre steuerbegünstigten Zwecke entgegenzunehmen und zu verwenden. Zuwendungen in das Vermögen der Stiftung, insbesondere die in § 62 Abs. 3 Nr. 2 AO geregelten Fälle, werden der Kapitalrücklage zugeführt, sofern der Wille des Zuwendenden dem nicht entgegensteht.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§6
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Sie haben gemäß dem Stifterwillen für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Eine Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.

(2) Der Vorstand und die Mitglieder des Kuratoriums haften gegenüber der Stiftung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes und des Kuratoriums ist dem Stiftungsinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Stiftung zustehen, für sich nutzen. Jedes Organmitglied hat Interessenkonflikte dem Kuratorium gegenüber offen zu legen.

§7
Vorstand

(1) Das Kuratorium bestellt den Vorstand, der mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen soll, auf die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ende der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte fort, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Das Kuratorium bestimmt aus den bestellten Vorständen einen Sprecher des Vorstands und einen Vertreter des Sprechers.

(2) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit vom Kuratorium nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder abberufen werden.

(3) Scheidet der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, oder kann er sein Amt aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht ausüben, bestellt das Kuratorium einen Ersatzvorstand, der aus dem Kreis der Kuratoren kommen kann. Seine Mitgliedschaft im Kuratorium ruht für diesen Zeitraum.
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorstandes ist die Tätigkeit des Ersatzvorstandes auf maximal 1 Jahr begrenzt.

(4) Der Vorstand kann auf Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.

(5) Der Vorstand erhält einen Anstellungsvertrag.

(6) Beschlussfassung des Vorstandes:
a) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Sprecher des Vorstandes oder von dessen Vertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

b) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Sprecher des Vorstandes, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

d) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Sachverhalt dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Entscheidung vorzulegen.

e) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

f) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

g) Die Vorstandssitzung kann in Ausnahmefällen auch als virtuelle Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz oder im Hybrid-Format durchgeführt werden. Die virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Die Durchführung einer Hybridveranstaltung ist möglich, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Findet eine virtuelle/hybride Sitzung statt, werden den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitgeteilt.

§8
Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Ist ein Sprecher des Vorstandes bestellt, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung und hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er handelt im Innenverhältnis im Rahmen der in der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Leitlinien. Er führt die Geschäfte der Stiftung und ist zu gewissenhafter und sparsamer Verwaltung des Stiftungsvermögens und sonstiger Mittel verpflichtet.

Dazu gehören insbesondere:

a) die Vorbereitung, die Durchführung und die strategische Weiterentwicklung von Stiftungsprogrammen und -veranstaltungen und sonstigen satzungsgemäßen Aktivitäten,
b) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,

c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der erforderlichen Depotentwicklung und Depotkontrolle,
d) die Vorbereitung und Erstellung der Jahresabschlüsse,
e) die Verwaltungsausgaben und laufenden Geldbewegungen auf den Konten der Stiftung,
f) die Vorbereitung der Beschlussfassung für das Kuratorium über die satzungskonforme Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel,
g) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber allen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden,
h) die Rechnungslegung sowie die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in Form eines Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr,
i) die Anzeige jeder Veränderung der Zusammensetzung der Organe an die Aufsichtsbehörde,
j) die generelle Kommunikation mit dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Kuratoriums sowie die Information an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Kuratoriums,
k) die Vorbereitung von Sitzungen, Berichten und Beschlussvorlagen für das Kuratorium,
l) die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und die Sicherung der fristgemäßen Abführung von Abgaben aller Art.

(3) Der Vorstand kann mit Einverständnis des Kuratoriums die Einsetzung von Fachausschüssen beschließen. Diese können die Organe der Stiftung bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben beraten. Dies gilt auch für die Vergabe von Dienstleistungen (z.B. Vermögensmanagement).

(4) Für die in den laufenden Haushalten erforderlichen Geschäfte sowie für die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann der Vorstand weitere Mitarbeiter je nach Verfügbarkeit der Mittel zeitweise oder dauerhaft gegen Entgelt anstellen.

§9
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Mitgliedern.

(2) Die Berufung oder Abberufung der Mitglieder erfolgt durch die jeweils amtierenden Kuratoriumsmitglieder, die eine Zuwahl bzw. Abwahl mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder vornehmen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis eine wirksame Wieder-/Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf der in Satz 1 genannten Amtszeit aus, so erfolgt die Bestellung des neuen Kuratoriumsmitglieds für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Deren zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Im Ausnahmefall ist eine dritte Wiederwahl mit der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder möglich. Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(5) Kuratoriumsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es muss ihm aber Gelegenheit gegeben werden, vorher angehört zu werden.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Kuratorium kann beschließen, dass Mitglieder des Kuratoriums bei Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld und Ersatz von Reisekosten erhalten. Das Kuratorium kann für den Zeitaufwand des Vorsitzenden des Kuratoriums und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung dies erlaubt, wobei dann ein Sitzungsentgelt entfällt. Das Kuratorium kann für den Zeitaufwand der Organmitglieder bei der verantwortlichen Projektübernahme in Verfolgung eines Stiftungszwecks eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung dies erlaubt.

(7) Das Kuratorium kann ausscheidenden Mitgliedern eine Ehrenmitgliedschaft antragen. Einem ausgeschiedenen Vorsitzenden kann das Kuratorium den Ehrenvorsitz antragen. Ehrenmitglieder werden zu Sitzungen des Kuratoriums und zu Veranstaltungen der Stiftung eingeladen. In Sitzungen haben sie ein Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 10
Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zu Sitzungen des Kuratoriums wird mit einer Frist von 3 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zu beachten, dass die Mitglieder des Kuratoriums die Beschlussvorlage per Einschreiben oder per Mail mittels Empfangsbestätigung erhalten haben und der Beschluss unter Berücksichtigung der im Übrigen geltenden satzungsgemäßen Vorgaben zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfindung erfolgt.

(4) Die Kuratoriumssitzung kann in Ausnahmefällen auch als virtuelle Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz oder im Hybrid-Format durchgeführt werden. Die virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Die Durchführung einer Hybridveranstaltung ist möglich, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Findet eine virtuelle/hybride Sitzung statt, werden den Kuratoriumsmitgliedern mit der Einladung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitgeteilt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Das Kuratorium erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Es entscheidet über die Grundsätze der Vergabe von Stiftungsmitteln. Näheres kann in der Geschäftsordnung für das Kuratorium geregelt werden. Das Kuratorium legt fest, inwieweit sonstige Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

(4) Das Kuratorium überwacht die Verfolgung des Stiftungszwecks. Es kann Richtlinien aufstellen, nach denen der Stiftungszweck im Einzelnen erreicht werden soll.

(5) Das Kuratorium beauftragt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Aufsicht über die operative Arbeit des Vorstandes wahrzunehmen.

(6) Das Kuratorium kann einzelne Mitglieder des Kuratoriums mit der Übernahme definierter Aufgaben und/oder Projekte zeitlich befristet beauftragen und/oder Ausschüsse einsetzen.

(7) Das Kuratorium beschließt über die vom Vorstand vorgelegte Jahresplanung, das Budget, den Tätigkeitsbericht sowie den Jahresabschluss.

(8) Das Kuratorium beschließt über die Entlastung des Vorstandes nach Vorliegen des Jahresabschlusses sowie im Falle der § 11 Abs. 5 und § 12 über die Entlastung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Das Kuratorium entscheidet über die Berufung und die Abberufung des Vorstandes.

(10) Das Kuratorium fällt Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen gemäß § 13 dieser Satzung.

(11) Die Mitglieder des Kuratoriums haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftung, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Kuratorium bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Kuratoriums Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Stiftung betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Kuratoriums vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Kuratoriumsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 12
Aufgaben des Vorsitzenden des Kuratoriums und seines Stellvertreters

(1) Nehmen der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter im Auftrag des Kuratoriums die laufende Aufsicht über die Führung der Geschäfte durch den Vorstand wahr, berichten diese hierzu in den Kuratoriumssitzungen. Sie sichern die Einhaltung des Willens der Stifter. Dazu gehören insbesondere:

(a) die Aufsicht und Kontrolle über das Stiftungsvermögen,
(b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel entsprechend den Vorlagen des Vorstandes,
(c) die fristgemäße Annahme der Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung durch den Vorstand,
(d) der Nachweis der ordentlichen Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,

(e) der Nachweis der Mitteilung jeder Änderung der Zusammensetzung der Organe an die Aufsichtsbehörde,
(f) die Einstellung (Vertragsgestaltung, Gehalt und Nebenleistungen) und Entlassung des Vorstandes.

(2) Angelegenheiten/Rechtsgeschäfte der Stiftung, die das Kuratorium für zustimmungspflichtig erklärt, dürfen erst nach Einholung dieser Zustimmung ausgeführt werden.

§ 13
Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Änderungen dieser Satzung, soweit sie den Zweck nicht betreffen, sind zulässig, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dies erfordert oder wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung können beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks in der im § 2 dieser Satzung definierten Art teilweise oder vollständig undurchführbar oder unmöglich geworden ist.

(3) Eine Zweckerweiterung ist zudem zulässig, wenn der neue Zweck mit dem ursprünglichen verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(4) Satzungsänderungen nach den vorstehenden Absätzen (1), (2) und (3) werden mit einer 3/4-Mehrheit der jeweils amtierenden Kuratoriumsmitglieder beschlossen.

(5) Die Umsetzung von Maßnahmen nach vorstehenden Absätzen (1), (2) und (3) darf erst nach vorheriger Abstimmung und nach ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde und des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

(6) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Europäische Akademie Otzenhausen gGmbH. Sollte die Akademie zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung nicht mehr bestehen, so entscheidet das Kuratorium, ob und in welchem Umfang das verbleibende Vermögen an die Mitglieder des Verbundes „Partner für Europa" verteilt wird. Diese sind (Stand 2025):

- Stiftung europäische Kultur und Bildung (SEKB), Nonnweiler,
- Stiftung Forum für Verantwortung, Seeheim-Jugenheim.

Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung und des § 52 AO zu verwenden.

§ 14
Aufsicht

Die Aufsicht wird durch die nach dem saarländischen Stiftungsgesetz zuständige Stiftungsbehörde wahrgenommen.

§ 15
Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung wurde am 07.07.2026 (Umlaufverfahren vom 24.06. bis 04.07.2026) durch das Kuratorium beschlossen und tritt mit Genehmigung der Stiftungsbehörde vom 30.10.1026 in Kraft.

Saarbrücken, den 30. Oktober 2026